



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 15.05.2025

Fachbereich	Soziales und Jugend
Fachdienst	Soziales

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Sozialausschuss	17.06.2025	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	01.07.2025	vorberatend
Stadtrat	08.07.2025	beschließend

Einführung der Bezahlkarte hier:

- Antrag der UV vom 17.12.2024
- Gemeinsamer Antrag der FDP und CDU vom 28.03.2025

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Voerde von der Opt-Out-Regelung gemäß § 4 Bezahlkartenverordnung NRW Gebrauch zu machen und die Bezahlkarte aktuell in Voerde nicht einzuführen, sondern die weitere Entwicklung - Umsetzung der Koalitionsvereinbarungen - auf Bundesebene abzuwarten.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	☐ ja, positiv	☐ ja, negativ	☒ keine
-----------------------------------	--------------------------------------	--------------------------------------	---

Sachdarstellung:

Auf Bund-Länder-Ebene wurden am 31.01.2024 bundeseinheitliche Mindeststandards zur Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beschlossen. Aus diesen geht hervor, wie die Bezahlkarte ausgestaltet wird und welche technischen Möglichkeiten sie bieten soll. Zielsetzung zur Einführung einer Bezahlkarte ist es, Barauszahlungen an Leistungsempfangende nach dem AsylbLG einzuschränken und damit auch den Verwaltungsaufwand bei den Kommunen zu minimieren (Beschluss aus der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 06.11.2023). In Nordrhein-Westfalen wurde die Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes als pflichtige Selbstaufgabe auf die Städte und Gemeinden übertragen (§ 1 Absatz 1, Satz 1 Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes – AG AsylbLG). Bei der Bezahlkarte selbst handelt es sich um eine guthabenbasierte Debitkarte. Diese kann sowohl als physische Karte als auch über eine App auf dem Smartphone genutzt werden. Das ist überall dort möglich, wo Visa als Zahlungsmittel akzeptiert wird. Bargeldauszahlungen sind grundsätzlich nur bis zu dem maximal verfügbaren Bargeldbetrag von 50,- € pro Monat, der gleichermaßen für Kinder und Erwachsene gilt, möglich. Eine Nutzung im Ausland, für Geldtransfers ins Ausland, für sexuelle Dienstleistungen oder Glücksspiel ist nicht möglich bzw.

vorgesehen. Um eine möglichst landeseinheitliche Einführung der Bezahlkarte als Form der Leistungsgewährung in den fünf Bezirksregierungen und 396 Kommunen in NRW zu erreichen, wurde die für die Ausführung des AsylbLG zuständige oberste Landesbehörde im Dezember 2024 ermächtigt, im Wege der Rechtsverordnung Einzelheiten über Einführung, Verwendung und Ausgestaltung der Bezahlkarte sowie mögliche Ausnahmetatbestände und Härtefallregelungen zu bestimmen. Grundlage ist das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes. Am 07.01.2025 ist die Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW) in Kraft getreten, die die landeseinheitliche Form der Leistungserbringung für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowohl für die Leistungsbehörden des Landes als auch der Kommunen verpflichtend regelt. Nach § 4 Abs. 1 BKV NRW kann von der Kommune bis zum 31.12.2025 abweichend beschlossen werden, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden (sogenannte Opt-Out-Regelung). Dies bedeutet, dass ein Ausstieg aus dem Verfahren zur Einführung der Bezahlkarte erfolgt. In der Folge besteht keine Pflicht zur Einführung mehr.

Im Sozialausschuss der Stadt Voerde wurde die Einführung der Bezahlkarte für Asylbewerberinnen und Asylbewerber bereits mehrfach, so am 07.02.2024, am 27.09.2024 und zuletzt am 18.03.2025 diskutiert.

Inzwischen liegen zur Einführung der Bezahlkarte zwei gegensätzliche Anträge vor: Die CDU- und FDP-Fraktionen sprechen sich für die Einführung der Bezahlkarte aus, während die Fraktion der Unabhängigen Voerde die Nutzung der sogenannten Opt-Out-Regelung fordert, um die Bezahlkarte in Voerde nicht einzuführen. Das Diakonische Werk und der Evangelische Kirchenkreis Dinslaken, positionieren sich mit dem beigefügten Schreiben vom 18.02.2025 ebenfalls gegen die Einführung.

Die zuvor genannten Fraktionsanträge, die der Drucksache ebenfalls beigefügt sind, wurden in der Stadtratssitzung vom 08.04.2025 an den zuständigen Sozialausschuss zur Beratung weitergeleitet. Die Einführung der Bezahlkarte wird kreis-, landes- und bundesweit kontrovers diskutiert. Während einige Bundesländer und Kommunen die Karte als Mittel zur Verwaltungsvereinfachung und zur Eindämmung von Auslandsüberweisungen begrüßen, lehnen andere Städte – darunter viele in NRW (z.B. Mönchengladbach, Siegen, Dinslaken, Viersen, Bonn, Münster und Monheim) – die Einführung ab. Hauptgründe sind der hohe Verwaltungsaufwand, unklare technische und rechtliche Rahmenbedingungen, integrationshemmende Effekte und Zweifel an der Wirksamkeit als Steuerungsinstrument. Viele Städte befürchten einen Flickenteppich, da zahlreiche Kommunen von der Opt-Out-Regelung Gebrauch machen und so keine landeseinheitliche Lösung zustande kommt.

Im Kreis Wesel stellt sich, lt der HGB-Runde vom 14.05.2025, die Gemengelage wie folgt dar:

- Neukirchen-Vluyn: es liegt noch keine Entscheidung vor
- Sonsbeck: es liegt noch keine Entscheidung vor
- Hünxe: es liegt noch keine Entscheidung vor
- Schermbeck: Entscheidung für opt-out
- Moers: es liegt noch keine Entscheidung vor
- Alpen: es liegt noch keine Entscheidung vor.
- Rheinberg : es liegt noch keine Entscheidung vor
- Dinslaken: Entscheidung für opt-out.
- Wesel: es liegt noch keine Entscheidung vor
- Xanten: es liegt noch keine Entscheidung vor.

Die aktuelle Diskussionslage zu den als kritisch betrachteten Aspekten einer Bezahlkarte, wie sie auch in dem Sachstandsbericht der Verwaltung für den Sozialausschuss vom 18. März 2025 dargestellt wurde, spricht gegen die Einführung der Bezahlkarte. Diese sieht zwar wie eine herkömmliche Guthabekarte von Visa aus, unterscheidet sich jedoch in Funktionalität und Nutzbarkeit erheblich. Die Karte ersetzt kein Konto, erlaubt keine Geldeingänge Dritter, keine Bareinzahlungen und keine regulären Überweisungen. Zahlungen an Dritte – etwa Vermieter oder Mobilfunkanbieter – sollen über eine sogenannte Whitelist ermöglicht werden, die in jedem Einzelfall einzurichten und zu pflegen ist. Diesbezüglich ist ein Verwaltungsmehraufwand anzunehmen.

Zusätzlich werden weitere Belastungen für die Verwaltung aufgezeigt: die notwendige Doppelerfassung von Daten sowohl im Fachverfahren als auch in der Webanwendung des Kartendienstleisters, ein erhöhter Beratungsbedarf bei den Betroffenen, die Bearbeitung von Härtefällen, die Erstellung individueller Verwaltungsakte für jeden Leistungsfall, datenschutzrechtliche Prüfungen sowie die Abwicklung von Anwendungsproblemen wie Kartensperrungen oder PIN-Verlust. Zusätzlich müssten Verwaltungsressourcen für die Beantragung und Überwachung der Kostenerstattungen beim Land bereitgestellt werden. Für evtl. personelle und technischen Belastungen ist eine Refinanzierung durch das Land Nordrhein-Westfalen über die Grundkosten der Bezahlkarte hinaus nicht vorgesehen.

Das alles vor dem Eindruck einer angespannten Personalsituation im Sozialbereich.

In Voerde stellt sich die Auszahlungssituation wie folgt dar. Aktuell beziehen 196 Personen (92 Fälle) Leistungen nach dem AsylbLG. Davon erhalten 132 Personen (66 Fälle) ihre Leistungen per Überweisung auf ein Girokonto, 52 Personen (26 Fälle) werden mittels Barscheck versorgt. Das bedeutet, dass der überwiegende Teil der Betroffenen bereits vollständig in die bestehenden Systeme integriert ist.

Im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung aus CDU/CSU und SPD, der im Mai 2025 unterzeichnet wurde, ist die Einführung einer bundesweit einheitlichen Bezahlkarte für Asylbewerber vorgesehen. Die Einführung der Bezahlkarte ist Teil eines umfassenderen Migrationspakets.

Neben der unklaren Auswirkung der Bezahlkarte auf die Arbeitsaufwände in der Verwaltung, etwaigen Widerspruchs- und Klageverfahren und eines erkennbaren Flickenteppichs empfiehlt die Verwaltung, die in § 4 der Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte genannte Opt-Out Regelung zu nutzen und die Bezahlkarte zurzeit nicht einzuführen und die weitere Entwicklung auf Bundesebene abzuwarten.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Antrag UV Bezahlkart 17.12.2024
- (2) Antrag FDP-CDU Bezahlkarte 28.03.2025
- (3) Schreiben DW 18.02.2025
- (4) Bezahlkartenverordnung NRW zur Vorlage VL 2123/2025